



14. Juni 2017

Schriftliche Anfrage

von Roberto Bertozzi (SVP)
und Rolf Müller (SVP)

Seit dem 1. Oktober 2016 ist die Änderung des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) des Bundes in Kraft, welche die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F bestimmt.

Personen mit Ausweis F sind vorläufig Aufgenommene, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, aber momentan der Vollzug der Aus- oder Wegweisung aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist.

Im Zusammenhang mit diesen Personen mit Ausweis F werden die Kantone nach Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes angewiesen, sie nachfolgenden Grundsätzen zu unterstützen:

- Die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.
- Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.

Heute werden in 21 Kantonen vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F nicht mehr mit der Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt, sondern mit der Asylfürsorge. Am 3. April 2017 hat auch der Zürcher Kantonsrat beschlossen, dass vorläufig aufgenommene Asylbewerber mit Ausweis F im Kanton Zürich nicht mehr nach den grosszügigen SKOS-Richtlinien durch die Sozialhilfe unterstützt werden, sondern neu auch der Asylfürsorge unterstellt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der Ansatz für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen mit Ausweis F in der Sozialhilfe unter dem Ansatz der übrigen Bevölkerung liegt, gemäss dem Schlechterstellungsgebot in der Bundesgesetzgebung?
2. Wie hoch schätzt der Stadtrat die Einsparungen ein, die in der Sozialhilfe entstehen, wenn vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F nur noch nach der Asylfürsorge unterstützt werden? Bitte um eine detaillierte Auflistung der Einsparungen und deren Höhe.
3. Prüft bzw. erbringt der Stadtrat für vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F die Unterstützung in Form von Sachleistungen, wie es im Asylgesetzes vorgesehen ist, statt mit Geldleistungen? Wenn ja, wie, in welchem Ausmass und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?